



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover

Az. 581ppo/014-2021#005
Datum: 06.05.2022

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Rückbau und Lückenschluss Weichen W56 und W52, Rückbau
Gleis 44, Doppelkreuzungsweiche DKW W51 in Einfache Weiche
EW W51“

in der Stadt Hildesheim

Bahn-km 41,000 bis 42,000

der Strecke 1770 Lehrte - Nordstemmen

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Nord
Lindemannallee 3
30173 Hannover

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE	5
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	5
A.4.3	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	5
A.4.4	Immissionsschutz	6
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	7
A.4.6	Kampfmittel	7
A.4.7	Unterrichtungspflichten	7
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	7
A.6	Sofortige Vollziehung	8
A.7	Gebühr und Auslagen	8
B.	Begründung	9
B.1	Sachverhalt	9
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	9
B.1.2	Verfahren	9
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	10
B.2.1	Rechtsgrundlage	10
B.2.2	Zuständigkeit	11
B.3	Umweltverträglichkeit	11
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	12
B.4.1	Planrechtfertigung	12
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	12
B.4.3	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE	12
B.4.4	Wasserhaushalt	13
B.4.5	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	13
B.4.6	Immissionsschutz	13
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	14
B.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	14
B.4.9	Kampfmittel	14
B.4.10	Sonstige öffentliche Belange	15
B.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	15
B.5	Gesamtabwägung	15
B.6	Sofortige Vollziehung	15
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	16
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	17

Plangenehmigung gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Rückbau und Lückenschluss Weichen W56 und W52, Rückbau Gleis 44, Doppelkreuzungsweiche DKW W51 in Einfache Weiche EW W51“, Bahn-km 41,000 bis 42,000 der Strecke 1770 Lehrte - Nordstemmen, Az. 581ppo/014-2021#005, vom 06.05.2022

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Nord (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Rückbau und Lückenschluss Weichen W56 und W52, Rückbau Gleis 44, Doppelkreuzungsweiche DKW W51 in Einfache Weiche EW W51“, in der Stadt Hildesheim, Bahn-km 41,000 bis 42,000 der Strecke 1770, Lehrte - Nordstemmen, wird genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau und Lückenschluss der Weiche 56
- Rückbau und Lückenschluss der Weiche 52
- Rückbau Gleis 44
- Umbau der Doppelkreuzungsweiche (DKW) W51 in eine Einfache Weiche (EW) W51

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planunterlagen, verwiesen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Inhaltsübersicht	Nur zur Information
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 12.11.2021, 8 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte Planungstand: 12.11.2021, Maßstab: 1:100.000	Nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 12.11.2021, Maßstab: 1:5.000	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3	Lageplan Planungsstand: 12.11.2021, Maßstab 1:1.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 12.11.2021, 1 Blatt	genehmigt

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die nach EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Während der Bauarbeiten ist dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe das Grundwasser verunreinigen. Bei Arbeiten an unter Flur liegenden Bauelementen dürfen wassergefährdende Stoffe nicht verwendet werden.

A.4.3 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

Es wird eine spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung zum Thema Artenschutz nach Maßgabe von Teil VII des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung sowie für Magnetschwebbahnen angeordnet. Die konkret mit dieser Aufgabe befasste Person ist der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hildesheim zu benennen.

Während der Aktivitätsphase von Zauneidechsen (Juli/August) ist eine Vorab Kontrolle des betroffenen Gebietes durchzuführen. Sollte ein Bestand festgestellt werden, darf mit den Bauarbeiten erst nach Abschluss ggf. anfallender Vermeidungsmaßnahmen begonnen werden.

Bei Funden sind weitere Maßnahmen mit der zuständigen UNB der Stadt Hildesheim abzustimmen.

Hinweis:

Die Rückschnittzeiten nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sind zu beachten.

A.4.4 Immissionsschutz

Die Vorhabenträgerin darf bei der Baudurchführung Geräte und Maschinen nur entsprechend den Vorschriften des § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) betreiben. Die in § 7 Abs. 1 Satz 2 der 32. BImSchV vorgesehene Ausnahme vom Geräte- und Maschinenbetriebsverbot gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 32. BImSchV gilt nur für bahnbetriebsbehindernde Arbeiten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für andere Baumaschinen, Warneinrichtungen o. ä., die auf der Baustelle verwendet und nicht unter die 32. BImSchV fallen.

Bei der Baudurchführung ist die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz vor Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (im folgenden AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um mehr als 5 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin Schutzvorkehrungen vorzusehen (mobile Lärmschutzwände, organisatorische Maßnahmen, z.B. Betriebszeitbeschränkungen). Sollten Schutzvorkehrungen untunlich sein, haben die Eigentümer einen Anspruch dem Grunde nach auf eine Entschädigung.

Die oberen Anhaltswerte für Innenraumpegel gemäß der VDI 2719 (Mittelungspegel) sind in den dort genannten schutzwürdigen Räumen einzuhalten. Werden die Werte überschritten, haben die Eigentümer einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach.

Die Einhaltung der o.g. Werte ist durch baubegleitende Messungen zu kontrollieren. Die erhaltenen Messwerte sind zur Beweissicherung zu protokollieren (Lärmmonitoring).

Die Vorhabenträgerin hat besonders lärmarme Bauverfahren einzusetzen sowie die Arbeiten im Nachtzeitraum auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.

Information der Anlieger: Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss mindestens zwei Wochen / rechtzeitig vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Es wird eine spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung mit dem Schwerpunkt „Bodenschutz / Abfall“ nach Maßgabe von Teil VII des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung sowie für Magnetschwebbahnen angeordnet. Die konkret mit dieser Aufgabe befasste Person ist der Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde der Stadt Hildesheim vor Baubeginn zu benennen.

Sollten sich im weiteren Verfahren oder bei der Umsetzung des Vorhabens Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde der Stadt Hildesheim zu informieren.

A.4.6 Kampfmittel

Vor Baubeginn ist Kampfmittelsondierung durchzuführen.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen zu informieren.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hildesheim sowie der Unteren Abfallbehörde der Stadt Hildesheim möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Rückbau und Lückenschluss Weichen W56 und W52, Rückbau Gleis 44, Doppelkreuzungsweiche DKW W51 in Einfache Weiche EW W51“ hat den Rückbau der Weichen 56, 52, des Gleises 44 sowie den Umbau der Weiche E51 von einer DKW in eine EW, zum Gegenstand.

Im Zuge von Baumaßnahmen im Gbf Hildesheim führt die DB Netz AG eine vollständige Erneuerung der Oberleitung durch. In diesem Zusammenhang muss das Gleis 35 mit einer Baulänge von 762 m und einer Nutzlänge von 503 m außer Betrieb genommen werden (Plangenehmigung: 581ppo/013-2020#004 vom 22.06.2021).

Als Kompensation für diese entfallenen Kapazitäten plant die DB Netz AG die Reaktivierung bzw. die Erneuerung von zwei Gleisen. Es handelt sich um die folgenden Gleise:

- Gleis 45 mit einer Baulänge von 453 m und einer Nutzlänge von 438 m und
- Gleis 52 mit einer Baulänge von 348 m und einer Nutzlänge von 300 m

Hierzu muss die vorhandene Infrastruktur angepasst werden. Die vorhandenen Weichen W56 und W52 sowie das Gleis 44 werden von Seiten der DB Netz AG im Zusammenhang mit der Erneuerung der Gl. 45 und 52 zurückgebaut. Das Gleis 53 und 44 sind bereits stillgelegt. Vor diesem Hintergrund wird die Zufuhr über die Weiche W56 zu dem Gleis 53 und die Weiche 52 zu dem Gleis 44 nicht mehr benötigt. In diesem Zusammenhang muss die Bauform der W51 von Doppelten Kreuzungsweiche in eine Einfache Weiche geändert werden.

Zu den weiteren Einzelheiten des geplanten Zustandes der Anlage wird auf den Erläuterungsbericht, welcher Bestandteil der Planunterlagen ist, verwiesen. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 41,000 bis 42,000 der Strecke 1770 Lehrte - Nordstemmen in Hildesheim.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, Regionalbereich Nord (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 12.11.2021, Az. I.NI-N-H-S; G.016128681, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Rückbau und Lückenschluss Weichen

W56 und W52, Rückbau Gleis 44, Doppelkreuzungsweiche DKW W51 in Einfache Weiche EW W51" beantragt. Der Antrag ist am 12.11.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Mit E-Mail vom 10.02.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung des Lageplanes gebeten. Der angepasste Lageplan wurden mit E-Mail vom 09.03.2022 wieder vorgelegt.

Mit Bekanntmachung vom 16.12.2021, Az.: 581ppo/014-2021#005, hat das Eisenbahn-Bundesamt die hier antragsgegenständliche Maßnahme im Internet bekannt gegeben und somit Nutzern und anderen Dritten mit absehbarer Nutzungsinteresse vier Wochen lang die Gelegenheit gegeben eine Stellungnahme abzugeben.

Die Bekanntmachung wurde am 17.12.2021 im Internet veröffentlicht Nutzer und andere Dritte mit absehbarer Nutzungsinteresse hatten bis zum 07.01.2022 Zeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Stellungnahmen oder Interessensbekundungen sind nicht eingegangen.

Mit Schreiben vom 16.12.2022 wurde das Eisenbahn-Bundesamt, Referat 23 zur Abgabe einer Stellungnahme zu Belangen der Kapazität aufgefordert.

Mit E-Mail vom 02.03.2022 teilt das Referat 23 mit, dass für das Gleis 44 keine Betriebspflicht besteht. Somit bestehen aus kapazitiver Sicht keine Bedenken gegen den geplanten Rückbau in Hildesheim

Die DB Netz AG, Regionalbereich Nord hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Hildesheim, Stellungnahme vom 29.09.2021
2.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Kampfmittelauswertung vom 18.11.2015

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan

vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Nord.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung, hier Rückbau und Anpassung von Weichen sowie den Rückbau eines Schienenweges von Eisenbahnen des Bundes.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das antragsgegenständliche Vorhaben besteht nicht.

Aus den vorgelegten Unterlagen, hier EBA – Umwelterklärung, Formblatt U4, Bagatellfallklärung sowie dem Erläuterungsbericht ergibt sich nach überschlüssiger Prüfung, dass von dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zur berücksichtigen wären.

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Eine Vorprüfung wurde nicht durchgeführt.

Dies ergibt sich nach § 9 Absatz 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), wonach eine UVP Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für ein Änderungsvorhaben bei dem im Ursprungsvorhaben keine UVP durchgeführt worden ist, wird gem. § 9 Abs. 3 UVPG, dann eine Vorprüfung durchgeführt, wenn dies gem. der Anlage 1 zum UVPG für das Vorhaben vorgeschrieben ist.

Die Antragsgegenständliche Baumaßnahme nimmt eine Fläche von unter 2.000 m² in Anspruch. Somit ist hier keine Vorprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Im Rahmen von weiteren Baumaßnahmen im Güterbahnhof Hildesheim führt die DB Netz AG eine vollständige Erneuerung der Oberleitungen durch. Hierzu muss die vorhandene Infrastruktur angepasst werden. Die vorhandenen Weichen W56 und W52 sowie das Gleis 44 werden von Seiten der DB Netz AG im Zusammenhang mit der Erneuerung der Gl. 45 und 52 zurückgebaut. Die Gleise 53 und 44 sind bereits stillgelegt. Vor diesem Hintergrund wird die Zufuhr über die Weiche W56 zu dem Gleis 53 und die Weiche 52 zu dem Gleis 44 nicht mehr benötigt. In diesem Zusammenhang muss die Bauform der W51 von Doppelten Kreuzungsweiche in eine Einfache Weiche geändert werden.

Bei dem antragsgegenständlichen Bauvorhaben handelt es sich um eine Maßnahme zur Optimierung und Rationalisierung der Infrastruktur Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Die Vorhabenträgerin erklärt im Antragsvordruck vom 12.11.2021 (Ziffer 3.8), dass die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und damit keine Abweichungen von Regelwerken – sowohl in bautechnischer Hinsicht als auch in Bezug auf den späteren Betrieb vorliegen.

B.4.3 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge

zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften und Verordnungen dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter „B“ genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.4 Wasserhaushalt

Belange der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes sind ausweislich der Planunterlagen nicht betroffen. Das Eisenbahn-Bundesamt hat der Vorhabenträgerin vorsorglich die Nebenbestimmung A.4.2 auferlegt.

B.4.5 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und dem Artenschutz vereinbar.

Aus den vorgelegten Planunterlagen ergibt sich, dass keine besonderen projektbezogenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich sind, welche über die ohnehin gültigen Richtlinien und Normen hinausgehen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat der Vorhabenträgerin vorsorglich die Nebenbestimmung A.4.3 auferlegt.

B.4.6 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Dies wird durch die Vorhabenplanung sowie der Nebenbestimmung A.4.4 in dieser Plangenehmigung gewährleistet.

Ausweislich der Planunterlagen ist mit Baulärmimmission während der Bauausführung zu rechnen. Es sind seitens der Vorhabenträgerin die üblichen baulärmvermeidenden und vermindernden Maßnahmen vorgesehen (Einsatz von lärmgedämpften Geräten und Maschinen, anliegende Anwohner und Firmen werden im Vorfeld der Baumaßnahme durch Info-Flyer über die bevorstehenden Bauarbeiten informiert). Weiterhin ist die Baustelle rund um die Uhr durch die örtliche Bauüberwachung besetzt. Diese steht den Anwohner und Firmen für Rückfragen zur Verfügung.

Ausweislich der Planunterlagen lassen sich aufgrund betrieblicher Vorgaben und eng getakteter Sperrpausen lassen sich lärmintensive Arbeiten nachts, an Wochenenden

und feiertags nicht vermeiden. Die Arbeiten finden in Hildesheim in der Zeit vom 14.10.2022 von 06:00 Uhr bis 11.11.2022 um 22:00 Uhr statt.

Bei der geplanten Baumaßnahme kommen keine erschütterungsintensiven Bauverfahren zur Anwendung. Bauzeitliche Erschütterungen, die nach den Vorgaben der DIN 4150-2 und 4150-3 zu erheblichen Belästigungen von Menschen und benachbarten Häusern oder zu einer Verminderung des Gebrauchswertes der Gebäude bedeuten würden, sind daher ausgeschlossen.

Es fallen nur geringe Mengen an Schüttgütern an, weshalb davon auszugehen ist, dass keine nennenswerten bauzeitlichen Staubimmissionen hervorgerufen werden.

Die Maßnahme wird mit moderner, lärmoptimierter Bautechnik realisiert, so dass vorübergehende Emissionen, z.B. Baulärm und Erschütterungen, auf ein Minimum reduziert werden können. Soweit wie möglich wird in Tagschichten gearbeitet.

Bei der Durchführung des Vorhabens entstehen somit vorübergehende, kurzzeitige und punktuelle Schallimmissionen, für die übliche baulärmvermeidende und –vermindernde Maßnahmen vorgesehen sind (Einsatz von lärmgedämpften Geräten und Maschinen), so dass die von der geplanten Baumaßnahme ausgehenden Wirkungen als unwesentliche vorübergehende Beeinträchtigung (VwVfG Kommentar Hrsg. Ramsauer 2017) eingestuft werden kann.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Belange der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Dies wird durch die Vorhabenplanung sowie auch durch die entsprechende Nebenbestimmung A.4.5 in dieser Plangenehmigung gewährleistet.

B.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Ausweislich der Planunterlagen, sind öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, durch die Baumaßnahme nicht betroffen.

B.4.9 Kampfmittel

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, teilt mit Stellungnahme vom 18.11.2015 mit, dass die vorliegenden Luftbilder ausgewertet wurden. Die Aufnahmen zeigen eine Bombardierung innerhalb des Planungsbereiches. Daher ist davon auszugehen, dass noch Bombenblindgänger vorhanden sein können, von denen eine Gefahr ausgehen

kann. Aus Sicherheitsgründen werden in den rot markierten Flächen Gefahrenerforschungsmaßnahmen empfohlen.

Ausweislich der Planunterlagen wird vor Baubeginn eine Kampfmittelsondierung durchgeführt.

Bei dem Rückbau und dem Lückenschluss der Weichen wird jedoch nicht in den Boden eingegriffen.

Auf die Nebenbestimmung A.4.6 wird ergänzend verwiesen.

B.4.10 Sonstige öffentliche Belange

Die Stadt Hildesheim, Untere Naturschutzbehörde, teilt mit Stellungnahme vom 29.09.2021 mit, dass diese seitens der Vorhabenträgerin über Ergänzungen bzw. zeitliche Änderungen des bisherigen Vorhabens (RBLS W132, W192, W153 sowie Rückbau des Gleises 35 und Rückbau der Oberleitungsanlagen über Gleis 29, 30, 35, 38, 44 und 45, Plangenehmigung vom 22.06.2021) informiert wurde. Sie teilt mit, dass sie keine Bedenken gegen das Vorhaben hat, wenn die ohnehin geplante umweltfachliche Bauüberwachung noch während der Aktivitätsphase der möglicherweise betroffenen Tierarten eine Kontrolle auf etwaige Anwesenheiten der Tierarten vornimmt.

Dies wird durch die Vorhabenplanung sowie die Nebenbestimmung A.4.3 sichergestellt. Das Benehmen ist damit hergestellt.

B.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Grundinanspruchnahmen sind ausweislich der Planunterlagen erforderlich.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Lüneburg
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hannover
Hannover, den 06.05.2022
Az. 581ppo/014-2021#005
EVH-Nr. 3468846**